

21. Sind die Voraussetzungen des Regresses gegen den Drassanten, welcher im Auslande einen Wechsel auf das Inland gezogen hat, nach ausländischem oder nach deutschem Rechte zu beurteilen?

III. Civilsenat. Urtr. v. 5. November 1889 i. S. Schr. & Co. (Kl.)
w. D. (Bekl.) Rep. III. 242/89.

- I. Landgericht Klostod.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der beklagte Kapitän D. hatte zur Deckung von Auslagen für das von ihm geführte Schiff in St. Thomas einen Wechsel auf den Korrespondentzheber B. in Klostod gezogen, welcher durch Indossament auf die jetzt klagende Firma übergegangen ist. Letztere hat nach erhobnem Proteste mangels Annahme und Zahlung gegen den Beklagten als Aussteller wechselfähigen Regreß genommen. Der Beklagte schützte gegen die Regreßklage unter anderen Einwendungen die Einrede vor, daß die Klägerin ihren Regreßanspruch nach dem maßgebenden dänischen Gesetze verloren habe, da ihm streitlos der erhobene Protest nicht notifiziert sei. Das Oberlandesgericht hat aus tatsächlichen Gründen festgestellt, die Absicht des Ausstellers wie des Wechselnehmers sei dahin gegangen, die Regreßpflicht des ersteren dem deutschen Rechte zu unterstellen, und ist bei Anwendung dieses Rechtes die Einrede des Beklagten zurückgewiesen. Derselbe hat in der Revisionsinstanz ausgeführt, der Aussteller eines gezogenen Wechsels hafte unbedingt nach dem Rechte des Ausstellungsortes, und stehe die besondere Natur des Wechselversprechens der Berücksichtigung eines anderweiten, nicht im Wechsel selbst zum Ausdruck gebrachten Willens der Kontrahenten entgegen. Der Revisionsangriff ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Die Entscheidung über die Revision und den Klagenanspruch hängt hiernach nur noch von der Frage ab, ob für den materiellen Inhalt der wechselfähigen Regreßpflicht des Beklagten das dänische Recht maßgebend ist, oder ohne Rechtsirrtum insoweit vom Oberlandesgerichte das deutsche Wechselrecht zur Anwendung gebracht ist. Trifft das dem strengen Notifikationsysteme folgende dänische Wechselgesetz vom 18. Mai 1825 zu, so hat die Klägerin infolge der streitlos

unterbliebenen Notifikation des Wechselprotestes an den Beklagten nach den §§. 34. 35 jenes Gesetzes ihren wechselmäßigen Regreßanspruch verloren; entscheidet das deutsche Recht, so ist dieser Anspruch im erhabenen Umfange nach Art. 45 W.D. mit Recht für begründet erkannt.

Das Oberlandesgericht gründet die Anwendung des deutschen Wechselrechtes auf die rechtliche Erwägung, daß für die Regreßverbindlichkeit des Trassanten, welcher im Auslande einen Wechsel ausgestellt hat, in materieller Beziehung zunächst dasjenige Recht entscheide, welchem sich die Kontrahenten nach ihrem zu ermittelnden Willen haben unterwerfen wollen, und weiter auf die tatsächliche Feststellung, daß hier Wechselgeber und Wechselnehmer sich dem deutschen Rechte unterstellen wollten. Gegen den ersten Satz dieser Begründung richtet sich die Revision.

Daß der rechtliche Standpunkt, von welchem die Berufungsentscheidung ausgeht, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zutreffend ist, unterliegt keinem Bedenken. Die Frage, nach welchem örtlichen Rechte Kontraktverhältnisse zu beurteilen sind, ist in erster Linie danach zu beantworten, welchem Rechte die Kontrahenten die Rechtswirkungen des Vertrages unterstellen wollten, wie das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen anerkannt hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 4 S. 246, Bd. 9 S. 225 flg.,
Bd. 20 S. 333 flg., Ur. des I. Civilsenates i. S. D. w. S.
Rep. I. 331/88.¹

Auch bedarf es in dieser Richtung keiner ausdrücklichen Erklärung, sondern es genügt, daß der Wille der Parteien dem erkennenden Richter aus schlüssigen Umständen ersichtlich ist. Der Revision würde daher nur dann Folge gegeben werden können, wenn aus den Bestimmungen der deutschen Wechselordnung oder aus der besonderen Beschaffenheit des Wechselversprechens abzuleiten wäre, daß für die Verpflichtung des Trassanten unbedingt das Recht des im Wechsel benannten Ausstellungsortes derart normierte, daß diesem zwingenden Rechte gegenüber der erkennbare gegenteilige Wille der Kontrahenten keine Berücksichtigung finden dürfte. Zur Prüfung der Frage, ob diese Annahme gerechtfertigt ist, mag vorweg bemerkt werden, daß den tatsächlichen Konsequenzen, welche der Rechtsauffassung des Ober-

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 23 Nr. 6 S. 31. D. R.
S. v. R.G. Entsch. in Civill. XXIV. S

landesgerichtes oder der entgegengesetzten Annahme der Revision zu entnehmen sein würden, ein beachtliches Gewicht nicht beizumessen ist. Bei absoluter Anwendung des Rechtes des Ausstellungsortes auf die Regreßpflicht des Trassanten würde sich freilich ein aus dem Wechsel erkennbarer sicherer Maßstab seiner Haftung ergeben, während anderenfalls Zweifel über den Umfang seiner Verpflichtung, wie über diejenigen Schritte, deren es im Einzelfalle zur Wahrung der Regreßrechte bedarf, nicht ausgeschlossen sind. Indessen derartige Erwägungen weisen nur auf das bereits von der Leipziger Wechselkonferenz anerkannte praktische Bedürfnis einer gleichmäßigen Regelung der Regreßbedingungen hin; zur Auslegung des geltenden Rechtes dienen sie nicht. Weiter kann auch die Mehrzahl der zahlreich vorliegenden Präjudizien in betreff des auf die Haftung des Trassanten anzuwendenden Rechtes hier nicht unmittelbar verwertet werden, weil dieselben nach ihren thatsächlichen Unterlagen Rechtsfälle betreffen, in denen der Ausstellungsort des Wechsels mit dem Orte der Handelsniederlassung bezw. mit dem Wohnorte des Ausstellers zusammenfiel, also Ausstellungsort und Erfüllungsort sich deckten, wie z. B. in Entsch. des R.D.G.'s Bd. 19 S. 203, des R.G.'s Bd. 2 S. 13. 14 und i. S. Rep. II. 302/88.¹ Von gleichen thatsächlichen Voraussetzungen mögen auch einzelne Kommentatoren des Wechselrechtes ausgegangen sein, welche ohne genauere Begründung annehmen, daß die Verpflichtung des Trassanten sich nach dem Rechte des Ortes richte, wo der Wechsel ausgestellt sei.

Die vom Revisionskläger aufgestellte Rechtsansicht hat u. a. vertreten Hartmann, Das deutsche Wechselrecht S. 64. 65. Derselbe führt aus, im Wechselrechte könne nicht, wie bei der civilrechtlichen Obligation, auf den von den Kontrahenten beabsichtigten Erfüllungsort gesehen werden, da der Wechsel in seiner Eigenschaft als abstraktes Wertpapier an keinen bestimmten Erfüllungsort gewiesen sei. Demgemäß will Hartmann die Haftung des Trassanten nach den Gesetzen des Ortes beurteilt sehen, wo die Wechselpflicht entstanden ist, und zwar in betreff der Höhe und des Umfanges der Regreßpflicht, des Rückwechsels, des Protestes, der Notifikation und der Verjährung.

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilt. Bd. 23 Nr. 10 S. 49. D. R.

Dagegen wollen Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reiches S. 21—23, und andere dort Note 21 angezogene Rechtslehrer in Fällen, wo der Ausstellungsort nicht mit dem Erfüllungsorte zusammenfällt, wie im vorliegenden Falle, das Recht des Erfüllungsortes entscheiden lassen, und bemerkt Wächter, daß bei einer von einem Inländer im Auslande nur zufällig, etwa auf einer Reise, ausgestellten Wechselerklärung nicht anzunehmen sei, daß er den Sitz der Obligation ins Ausland habe verlegen wollen.

Die letztere Ansicht, welche für die Haftung des Trassanten das Recht des Erfüllungsortes für maßgebend hält und dem Willen der Kontrahenten Rechnung trägt, und mit welcher auch das Urteil in Entsch. des R.O.G.'s Bd. 23 S. 5—7 in Einklang steht, verdient den Vorzug.

Die Artt. 85. 86 W.O. regeln die Bedingungen der Formgültigkeit des Wechsels. Welches Recht in materieller Beziehung zu entscheiden habe, ist allgemein nicht festgesetzt. Die Artt. 4 Nr. 8. 97 bestimmen, daß der (bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort bezw. der Ausstellungsort für den eigenen Wechsel als Zahlungsort und Wohnort des Bezogenen bezw. des Ausstellers zu gelten habe, wenn nicht ein besonderer Zahlungsort im Wechsel angegeben ist. Für die Wechselerklärung des Ausstellers eines gezogenen Wechsels besteht eine gleiche Vorschrift nicht, dieselbe bedarf nur der Angabe des Ortes und Datums der Ausstellung. Für das ohne Datierung gültige Indossament sind keine bezüglichen Vorschriften gegeben.

Schon aus diesem Inhalte des Wechselgesetzes ergiebt sich, daß die Annahme, es müsse aus dem Wechsel selbst dasjenige Recht erkenntlich sein, welches die einzelne Wechselverpflichtung beherrsche, und dürfe der Wille der Parteien, soweit er nicht aus der Wechselurkunde erhelle, nicht berücksichtigt werden, unhaltbar ist. Es genügt in dieser Richtung der Hinweis auf die Haftung des Indossanten, welcher in blanco girierte, in welchem Falle nicht das Recht des Ausstellungsortes des girierten Wechsels maßgebend, sondern im Zweifel anzunehmen ist, daß das Indossament am Orte der Handelsniederlassung bezw. des Wohnsitzes des Indossanten erteilt sei und dem dort geltenden Rechte unterliege.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 S. 438.

Die gedachten Gesetzesbestimmungen begründen aber auch nicht die Annahme, daß die als Essentiale des gezogenen Wechsels vorgeschriebene

Angabe des Ortes der Wechsellausstellung in gleichem Sinne wie nach Art. 97 für den eigenen Wechsel zur Bestimmung des Erfüllungsortes der Regreßpflicht des Trassanten dienen solle und damit bezweckt habe, zugleich das auf die Regreßverbindlichkeit anzuwendende örtliche Recht durch den Inhalt des Wechsels selbst festzustellen. Wäre dies die Absicht des Gesetzes gewesen, so ist nicht ersichtlich, weshalb ein bestimmter Ausdruck derselben wie im Art. 97 a. a. O. unterblieben ist. Uebrigens bedarf es dieser Annahme nicht, um zu erklären, weshalb die Angabe des Ausstellungsortes als wesentliches Erfordernis der Gültigkeit des gezogenen Wechsels gesetzlich aufgestellt ist. Die Vorschrift des Art. 4 Nr. 6 W.O. erklärt sich schon aus den Artt. 85. 86 W.O. in betreff des Erfordernisses der Angabe des Ortes der Ausstellung, denn wenn auch eine etwa thatsächlich unrichtige Datierung des Wechsels dessen rechtlicher Gültigkeit keinen Eintrag thun würde, so bietet doch die Ortsangabe den nächstliegenden und regelmäßig auch zutreffenden Anhaltspunkt für die Beurteilung der Formgültigkeit der im Auslande ausgestellten Wechsel.

Endlich ergibt sich ein gewichtiges Argument gegen die Annahme der Haftung des Trassanten nach dem Rechte des Ortes der Wechsellausstellung aus den Artt. 50. 51 W.O. Die Regreßsumme soll nach dem Kurse eines auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogenen Sichtwechsels berechnet werden. Wäre die Wechselordnung von der Annahme ausgegangen, daß der Ausstellungsort unbedingt und unter allen Umständen in Ermangelung einer anderweitigen Bestimmung im Wechsel als Sitz der Obligation des Trassanten anzusehen sei, so hätte es nahe gelegen, für den Regreß gegen ihn die Berechnung der Regreßsumme nach dem Kurse eines Sichtwechsels auf den Ausstellungsort vorzuschreiben. Der Umstand, daß der Trassant in diesem Punkte den übrigen regreßpflichtigen Personen gleichgestellt ist, läßt darauf schließen, daß der Gesetzgeber seine Haftung in gleichem Sinne beurteilt hat, wie die der anderen Wechselverpflichteten, gegen welche der Regreßanspruch erhoben werden kann.“